

AMTSBLATT

der Stadt Herten

Inhaltsverzeichnis		Seite
1.	Tagesordnung für die Sitzung des Rates der Stadt Herten am Mittwoch, 26.02.2014, 16.00 Uhr, im Großen Sitzungssaal des Rathauses Herten	2 - 4
2.	Haushaltssatzung der Stadt Herten für das Haushaltsjahr 2014	5 - 9

Herausgeber und Druck:
Stadt Herten, „Der Bürgermeister“

Ausgabennummer: **03/2014**
Ausgabetag: **14.02.2014**

Redaktion: FB 1-1 - Personal, Organisation
und Ratsangelegenheiten

Jahresabonnement: 18,00 €

Erscheinen: bei Bedarf
Ausgabe kostenlos im Rathaus Herten
und der Bezirksverwaltungsstelle
Westerholt/Bertlich

Bestellung im Rathaus:
Zimmer: 142
Telefon: 02366 / 303-356
E-Mail: j.doering@herten.de



Bekanntmachung

Hiermit mache ich öffentlich bekannt:

Am Mittwoch, 26.02.2014, findet um **16.00 Uhr**

im großen Sitzungssaal des Rathauses Herten

eine Sitzung des Rates mit folgender Tagesordnung statt:

TAGESORDNUNG

ÖFFENTLICHER TEIL:

1. Einführung und Verpflichtung eines neuen Ratsmitgliedes
2. Genehmigung der Tagesordnung
3. Niederschrift 30/09-14
4. Nebentätigkeiten des Bürgermeisters (§18 Korruptionsbekämpfungsgesetz) und Auskunft- und Veröffentlichungspflichten für Bürgermeister und Ratsmitglieder/sachkundige Bürgerinnen und Bürger (§17 Korruptionsbekämpfungsgesetz) 2013 14/030
5. Jahresabschlüsse 2009-2012
- 5.1 Jahresabschluss 2009 14/042
 - Feststellung des Jahresabschlusses
 - Behandlung des Jahresfehlbetrages
 - Entlastung des Bürgermeisters
- 5.2 Jahresabschluss 2010 14/043
 - Feststellung des Jahresabschlusses
 - Behandlung des Jahresfehlbetrages
 - Entlastung des Bürgermeisters
- 5.3 Jahresabschluss 2011 14/044
 - Feststellung des Jahresabschlusses
 - Behandlung des Jahresfehlbetrages
 - Entlastung des Bürgermeisters

- | | | |
|-----|---|--------|
| 5.4 | Jahresabschluss 2012
- Feststellung des Jahresabschlusses
- Behandlung des Jahresfehlbetrages
- Entlastung des Bürgermeisters | 14/045 |
| 6. | Prüfauftrag „Sale and lease back“ für städtische Gebäude
- Antrag der UBP-Fraktion vom 16.10.2012 gem. § 14 GeschO
des Rates und der Ausschüsse der Stadt Herten | 14/050 |
| 7. | Aufhebung der Nutzungsordnung und der Entgeltordnung für das
Soziokulturelle Zentrum Zeche Scherlebeck | 14/020 |
| 8. | Bebauungsplan Nr. 5c „Herten-Süd, ehemaliges Gelände der
Vestischen Straßenbahnen“, 6. Änderung: Entwicklung Süder Markt
- Beschluss zur Aufstellung im Verfahren nach § 13a BauGB
- Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit | 14/033 |
| 9. | Bebauungsplan Nr. 181
„Herten-Mitte, Wohnbebauung an der Erlöserkirche“
- Prüfung und Bescheidung der Stellungnahme der Behör-
den/sonstigen Träger öffentlicher Belange
- Satzungsbeschluss | 14/034 |
| 10. | Bebauungsplan Nr. 4i (III) „An der alten Distelner Halde“, 4. Änderung:
Bereich nördlich Kaiserstraße
- Satzungsbeschluss nach dem ergänzenden Verfahren | 14/041 |
| 11. | Interkommunales Integriertes Handlungskonzept für Gelsenkirchen-
Hassel und Herten-Westerholt/Bertlich
Aufwertung Spielplatz Hasselbruchstraße
- Baubeschluss | 14/032 |
| 12. | Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes (LEP) Nordrhein-
Westfalen
Stellungnahme der Stadt Herten | 14/037 |
| 13. | Revitalisierung der ehemaligen Schachtanlage Westerholt 1/2
- Durchführung einer Machbarkeitsstudie - | 14/028 |
| 14. | Integriertes Handlungskonzept Herten-Nord
- neuer Projektbaustein: Maßnahmen der Industrie-
Denkmalstiftung auf Schlägel & Eisen
- Sachstandsbericht und Verstetigungskonzept | 14/029 |
| 15. | Verkaufsoffene Sonntage in Herten | 14/026 |

- 16. Herten 2020
- 16.1 Herten 2020 - Bildungsstadt 14/002
Projektbeschreibung sowie Bericht zum Sach- und Entwicklungsstand
des Projektes RuhrFutur
- 16.2 Herten 2020 - Bildungsstadt 14/021
Weiterentwicklung der Schullandschaft
Schulorganisatorische Maßnahme Theodor-Heuss-Schule
- 17. Wahlordnung der Stadt Herten für die Wahl des Integrationsrates 14/055
nach § 27 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen
- 18. Beteiligungen
- 18.1 Beteiligungsbericht der Stadt Herten 2012 14/047
- 18.2 Änderung des Gesellschaftsvertrages der Hertener Stadtwerke GmbH 14/039
- Antrag der SPD-Fraktion vom 01.06.2011 gem. § 14 der
GeschO des Rates und der Ausschüsse der Stadt Herten
- 18.3 Änderung des Gesellschaftsvertrages der PROSOZ Herten GmbH 14/040
- Antrag der SPD-Fraktion vom 01.06.2011 gem. § 14 der
GeschO des Rates und der Ausschüsse der Stadt Herten
- 19. Resolution "Vestischer Appell"
- 20. Anträge von Fraktionen und Ratsmitgliedern gemäß § 14 GeschO
- 21. Anfragen von Fraktionen und Ratsmitgliedern gemäß § 15 GeschO
- 22. Mitteilungen der Verwaltung

NICHTÖFFENTLICHER TEIL:

- 23. Mitteilungen der Verwaltung

Herten, 13.02.2014



Dr. Uli Paetzel

1. Haushaltssatzung der Stadt Herten für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09.04.2013 (GV. NRW. S. 194), hat der Rat der Stadt Herten mit Beschluss vom 27.11.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	162.115.452 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	179.552.191 EUR

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	155.272.992 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	166.858.235 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	22.689.720 EUR
--	----------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	29.510.120 EUR
--	----------------

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf	11.340.382 EUR
---	----------------

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

7.525.000 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf
0 EUR
und die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf
0 EUR
festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen,
wird auf
330.000.000 EUR
festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|---|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 285 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 565 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer auf | 480 v. H. |

(Die Angabe der Steuersätze hat nur deklaratorische Bedeutung, weil die Stadt Herten aufgrund der Realsteuergesetze die vorgenannten Steuern aufgrund einer Hebesatzsatzung erhebt.)

§ 7

Nach dem Haushaltssanierungsplan soll der strukturelle Haushaltsausgleich im Jahr 2018 wieder hergestellt werden. Die im Sanierungsplan enthaltenen Maßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

Soweit im Stellenplan Stellen als künftig wegfallend (kw) oder künftig umzuwandeln (ku) bezeichnet sind, hat das folgende Rechtswirkungen:

1. kw-Vermerke Die jeweilige Planstelle entfällt mit dem Freiwerden der Stelle.
2. ku-Vermerke Die Bewertung der jeweiligen Planstelle ändert sich bei Freiwerden der Stelle auf den angegebenen ku-Wert.

§ 9

Nicht zahlungswirksame Aufwendungen gelten unabhängig von ihrer Höhe als unerheblich im Sinne der §§ 81 Abs. 2 Nr. 2 und 83 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW.

§ 10

Zur flexiblen Haushaltsführung werden folgende Regelungen getroffen:

1. Alle Aufwendungen eines Fachbereiches werden zu einem Budget zusammengefasst, sie sind produktübergreifend gegenseitig deckungsfähig. Gleiches gilt fachbereichsübergreifend auch für die Aufwendungen des Zentralen Betriebshofes.

Hiervon ausgenommen sind:

- Personal- und Versorgungsaufwendungen
 - nicht zahlungswirksame Aufwendungen
 - Aufwendungen an den ZBH
 - Beschaffungen zu Festwerten
 - Aufwendungen kostenrechnender Einrichtungen (Gebührenhaushalte)
 - der allgemeine Geschäftsbedarf (Sachkonten 54319800-54319814)
2. Alle Personal- und Versorgungsaufwendungen sind fachbereichsübergreifend gegenseitig deckungsfähig.
 3. Auszahlungsermächtigungen für Investitionen sind gegenseitig deckungsfähig, wenn sie zum selben Projekt gehören. Mehreinzahlungen für Investitionen innerhalb eines Projektes berechtigen zu einer Erhöhung der Auszahlungen für das jeweilige Projekt.
 4. Mehrerträge/-einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen können für Mehraufwendungen/-auszahlungen, die unmittelbar hierdurch entstehen, verwendet werden.
 5. Mehrerträge und Mehreinzahlungen berechtigen zu korrespondierenden Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen in folgenden Fällen:

- zweckgebundene Erträge/Einzahlungen im Rahmen ihrer Zweckbindung
 - Erträge aus Benutzungsgebühren im Rahmen der jeweiligen Gebührenhaushalte
6. Alle Aufwendungen bei internen Leistungsbeziehungen sind produktübergreifend gegenseitig deckungsfähig, Mehrerträge berechtigen zu Mehraufwendungen. Mehraufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen sind aus der Kontengruppe Sach- und Dienstleistungen zu decken.
 7. Die Aufwendungen des Geschäftsbedarfes (Sachkonto 543198xx) werden zunächst nur zu zwei Dritteln freigegeben, die weitere Freigabe erfolgt dann im laufenden Geschäftsjahr durch den Stadtkämmerer.
 8. In Einzelfällen über diese Regelungen hinausgehende Deckungsmöglichkeiten werden produktbezogen im Haushaltsplan gesondert ausgewiesen.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Herten für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 6 Absatz 2 des Gesetzes zur Unterstützung der kommunalen Haushaltskonsolidierung im Rahmen des Stärkungspaktes Stadtfinanzen (Stärkungspaktgesetz) erforderliche Genehmigung der Fortschreibung 2014 des Haushaltssanierungsplanes ist von der Bezirksregierung durch Verfügung vom 07.02.2014 –Aktenzeichen 31.1-2.1-RE-74/2013 – erteilt worden.

Die Bestandskraft der Genehmigungsverfügung wurde durch Erklärung des Rechtsmittelverzichts gegenüber der Bezirksregierung mit Schreiben vom 11.02.2014 herbeigeführt.

Das Anzeigeverfahren an die Aufsichtsbehörde wurde am 28.11.2013 durchgeführt.

Gem. § 80 Absatz 6 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) wird die Haushaltssatzung einschließlich ihrer Anlagen im Anschluss an diese Bekanntmachung bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gem. § 96 Abs. 2 GO NRW zur Einsichtnahme im Finanzmanagement der Stadt Herten, Kurt-Schumacher-Str. 2, 45699 Herten, Zimmer 210/211, zu den Öffnungszeiten

- montags, dienstags 08:00 – 16:00 Uhr
- mittwochs 08:00 – 12:30 Uhr
- donnerstags 08:00 – 17:30 Uhr
- freitags 08:00 – 12:30 Uhr

zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, den 11.02.2014

Der Bürgermeister

Dr. U. Paetzel



i.V. Matthias Steck

Stadtkämmerer